

*„Bezüglich der Rechnungslegung der Gemeindegutsagrargemeinschaften sind ebenfalls die Bestimmungen des § 36 TFLG 1996 und die Satzungen der Agrargemeinschaften zu beachten. Die in dieser Bestimmung angeführten Organe der Gemeinde, denen das **Einsichtsrecht** zukommt, sind zum einen der nach § 35 Abs. 7 TFLG 1996 entsandte Vertreter der Gemeinde und zum anderen der Bürgermeister als das nach der TGO zur Vertretung der Gemeinde nach außen berufene Organ. Sonstigen Gemeindeorganen **wie dem Gemeinderat oder dem Prüfungsausschuss kommt kein Einsichtsrecht zu.**“*